



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2013
(OR. en)**

17057/13

**FREMP 202
JAI 1091
COPEN 223
DROIPEN 152
SOC 998**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	16573/13 FREMP 188 JAI 1032 COPEN 211 DROIPEN 143 SOC 965 16068/13 FREMP 179 JAI 1000 COPEN 198 DROIPEN 138 SOC 925 15354/13 FREMP 164 JAI 941 DROIPEN 130 COPEN 172
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der Europäischen Union

I. EINLEITUNG

1. Beginnend mit dem informellen Treffen der Justiz- und Innenminister vom 17./18. Januar 2013 in Dublin standen die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Hassverbrechen, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie im Jahr 2013 im Mittelpunkt. Am 6. Juni nahmen die Justiz- und Innenminister Schlussfolgerungen zu den Grundrechten und zur Rechtsstaatlichkeit und zum Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012) an; darin wird unter Nummer 8 auf Hassverbrechen eingegangen und festgestellt, dass die Wirksamkeit der geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hassverbrechen zu prüfen ist.

2. Im Einklang mit den von der Union verfolgten Zielen wurde eine Reihe von Rechtsinstrumenten zum Verbot von Diskriminierungen angenommen. Im Bereich des Strafrechts wird im Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ¹ein gemeinsames EU-weites Strafrechts- und Strafverfolgungskonzept zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit festgelegt. Der genannte Beschluss, der sich auf die strafrechtliche Bekämpfung besonders schwerer Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beschränkt, war von den Mitgliedstaaten bis zum 28. November 2010 in nationales Recht umzusetzen.

Nach Artikel 1 Buchstaben a und b des Rahmenbeschlusses müssen die EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe und die Begehung derartiger Handlungen durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material unter Strafe gestellt werden. Nach Artikel 1 Buchstaben c und d müssen die EU-Mitgliedstaaten ferner Maßnahmen ergreifen, mit denen folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden: das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ebenso wie Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen eine Person oder Personen aufstachelt, die einer der in Artikel 1 Buchstabe a genannten Gruppen angehört bzw. angehören.

Bei anderen Straftaten wie Übergriffen, Körperverletzung, Mord oder Sachbeschädigung usw., die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen verübt werden, ist in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Folgendes vorgesehen: *"Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass [...] rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können."*

¹ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

Im Rahmenbeschluss werden lediglich Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft erwähnt, dennoch hat sich eine Reihe von Mitgliedstaaten dafür entschieden, weitere Beweggründe wie die sexuelle Ausrichtung² oder eine Behinderung in ihre strafrechtlichen Bestimmungen zum Thema Hassrede und Hassverbrechen aufzunehmen.

In Artikel 10 Absatz 3 ist vorgesehen, dass der Rat den Rahmenbeschluss vor dem 28. November 2013 überprüft. Zur Vorbereitung dieser Überprüfung zieht der Rat bei den Mitgliedstaaten Erkundigungen darüber ein, ob sie in Bezug auf die Handlungen nach Artikel 1 Absatz 1 Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit festgestellt haben; die Ergebnisse dieses Teils der Bewertung sind in Dokument 16068/13 wiedergegeben, in dem zusammenfassend festgestellt wird, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses entweder keine Erfahrungen gemacht oder keine Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit festgestellt haben.

Nach Artikel 10 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses prüft der Rat anhand eines Berichts des Rates und eines schriftlichen Berichts der Kommission³ bis 28. November 2013, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Im gesetzgeberischen Kontext ist auch die Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten⁴ zu nennen, da darin ausdrücklich auf Opfer von Hassverbrechen und ihre besonderen Schutzbedürfnisse eingegangen wird.

Schließlich enthält Artikel 21 der Charta der Grundrechte ein eindeutiges Verbot von Diskriminierungen "*wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung*".

² In mindestens 10 Mitgliedstaaten stehen homophobe Hassverbrechen bereits unter Strafe.

³ Die Kommission hat angekündigt, dass der Bericht erst 2014 vorliegen wird.

⁴ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

3. Eine wirksame strafrechtliche Reaktion auf Hassverbrechen wird dadurch behindert, dass viele Opfer auf eine Anzeige verzichten. Jüngste EU-weit durchgeführte umfangreiche Studien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) im Hinblick auf nicht angezeigte Hassverbrechen ⁵ haben ergeben, dass Straftaten aus Gründen der (vermeintlichen) Rasse, religiösen Überzeugung, Behinderung, sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität in der gesamten EU alltäglich vorkommen; doch nur ein sehr geringer Teil dieser Fälle wird bei einer zuständigen Behörde angezeigt.

Aus Studien der FRA geht hervor, dass zwischen 60 % und 90 % der Opfer von auf Vorurteilen beruhenden Straftaten den Vorfall bei keiner Stelle zur Anzeige bringen; weder bei Strafverfolgungsbehörden oder bei der Strafgerichtsbarkeit noch bei Opferhilfestellen oder Nichtregierungsorganisationen. Die nach eigenem Bekunden wichtigsten Gründe der Opfer, auf eine Anzeige zu verzichten, lassen sich zumeist in Aussagen wie folgenden zusammenfassen: Eine Anzeige "*würde sowieso nichts bringen*", heißt es, "*das kommt immer wieder vor*", oder die Betroffenen "*hatten kein Vertrauen zur Polizei*".

4. Im Juni dieses Jahres wurde die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gebeten, ein Gutachten zum Rahmenbeschluss 2008/913/JI zu erstellen. Dazu wurden zwei Fragen gestellt ⁶; die erste galt einer Überprüfung der Auswirkungen des Rahmenbeschlusses mit besonderem Augenmerk auf den Rechten der Opfer von Straftaten und die zweite Frage lautete, ob nach Auffassung der FRA auf EU-Ebene mehr getan werden müsste. Das Gutachten der FRA wurde am 28. Oktober 2013 veröffentlicht ⁷.

⁵ z.B. FRA (2010), *EU-MIDIS: Main results report*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen; FRA (2013), *EU LGBT survey. Results at a glance*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

⁶ 11684/13 FREMP 98 JAI 573 COSCE 7 COHOM 139.

⁷ 15354/13 FREMP 164 JAI 941 DROIPEN 130 COPEN 172.

II. Konferenz über Grundrechte 12./13. November 2013: Bekämpfung von Hassverbrechen in der Europäischen Union

5. Auf einer von der FRA in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz organisierten Konferenz zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der EU, die am 12./13. November 2013 in Vilnius stattfand, kamen mehr als 400 Verantwortliche aus Politik und Praxis – Vertreter nationaler Regierungen und internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft sowie von Organen und Einrichtungen der EU – zusammen. Die Beratungen im Rahmen der Konferenz stützten sich insbesondere auf zwei Berichte der FRA mit dem Titel "*Hassverbrechen in der Europäischen Union sichtbar machen: Anerkennung der Rechte der Opfer*"⁸ und "*Minderheiten als Opfer von Straftaten*" (EU-MIDIS Data in Focus 6)⁹ sowie unter anderem auf die Ergebnisse von Studien der FRA zu LGBT und Antisemitismus in der EU¹⁰. Neben dem Gedankenaustausch und dem Austausch bewährter Vorgehensweisen bei der Bekämpfung von Hassverbrechen bestanden die Ziele insbesondere darin, konkrete Vorschläge für Maßnahmen im Anschluss an die diesbezüglichen Gutachten der FRA zu entwickeln und wirksame praktische Lösungen für die Bekämpfung von Hassverbrechen sowohl auf EU-Ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten auszuloten.
6. In den Schlussfolgerungen der Konferenz¹¹ wurden die EU-Organe dazu aufgefordert, die Möglichkeiten von Artikel 83 Absatz 1 AEUV zu nutzen, um die Straftaten der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass und Leugnen nach Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf alle Diskriminierungsgründe nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte auszuweiten und alle Versuche, autoritäre oder totalitäre Ideologien wiederaufleben zu lassen, in die Reihe kriminalisierter Formen der Diskriminierung aufzunehmen.

⁸ http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012_hate-crime.pdf.

⁹ http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012-eu-midis-dif6_0.pdf

¹⁰ http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2013-discrimination-and-hate-crime-against-jews-eu-embargoed_en.pdf

¹¹ Dok. 16278/13 FREMP 186 JAI 1011 COHOM 206 JURINFO 141 JUSTCIV 946.

Bei den Beratungen im Rahmen der Konferenz wurde hervorgehoben, dass den Rechten der Opfer von Hassverbrechen große Bedeutung zukommt, dass diskriminierende Absichten durch konsequenteres Anzeigen von Hassverbrechen, wirksame Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung enttarnt und sichtbar gemacht würden, und wie wichtig Gerichtsbeschlüsse sind, die diskriminierende Absichten anerkennen. Um das Recht der Opfer auf Zugang zur Justiz wirksam in die Praxis umzusetzen, ist von entscheidender Bedeutung, dass die Opfer Beratung und Unterstützung erhalten und der Polizei und der Strafgerichtsbarkeit vertrauen können. Dazu sind Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit von größter Bedeutung.

Eine Reihe konkreter Maßnahmen in diesen und anderen Bereichen wurden vorgeschlagen und sind im Bericht über die Konferenz enthalten.

III. FAZIT

7. Vor dem geschilderten Hintergrund hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der EU ausgearbeitet. Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" hat den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in ihrer Sitzung vom 21. November 2013 geprüft. Am 3. Dezember kam der AStV überein, dem Rat (Justiz und Inneres) den überarbeiteten Entwurf der Schlussfolgerungen, der in der Anlage wiedergegeben ist, zur Annahme vorzulegen. Der Rat wird gebeten, die Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 6. Dezember 2013 anzunehmen.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER BETONUNG der Tatsache, dass die Union sich nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet;

EINGEDENK des diesbezüglichen ausdrücklichen Bekenntnisses im Stockholmer Programm ¹²:

"Da die Vielfalt den Reichtum der Union ausmacht, müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten für ein sicheres Umfeld sorgen, in dem Unterschiede respektiert und die Schutzbedürftigsten geschützt werden. Der Kampf gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie muss mit aller Entschlossenheit fortgesetzt werden";

IN ANERKENNUNG der eindeutigen Verbindung zwischen der Förderung der Gleichheit und der Bekämpfung der Diskriminierung einerseits und der Bekämpfung von Hassverbrechen andererseits;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG geltender Rechtsvorschriften der Union im Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, in dem ein gemeinsames EU-weites Strafrechts- und Strafverfolgungskonzept gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit festgelegt ist, sowie der Antidiskriminierungsrichtlinien ¹³;

¹² Das Stockholmer Programm – "Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger" (Nummer 2.3.) (ABl. C 115 vom 4.5.2010, S.1).

¹³ Z.B. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

UNTER HINWEIS auf die Erklärung des Rates, die anlässlich der Annahme des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ¹⁴ in das Ratsprotokoll aufgenommen wurde und in der der Rat alle – auch die von totalitären Regimen begangenen – Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beklagt;

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Februar 2011 zur Rolle des Rates der Europäischen Union bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ¹⁵, seine Schlussfolgerungen vom 23. Mai 2011 über die Maßnahmen und Initiativen des Rates zur Umsetzung der Grundrechtecharta der Europäischen Union ¹⁶ und auf seine Schlussfolgerungen vom 6. Juni 2013 zu den Grundrechten und zur Rechtsstaatlichkeit sowie den Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012) ¹⁷;

EINGEDENK der im Stockholmer Programms hervorgehobenen folgenden Feststellung: *"Die Union ist ein Raum, in dem gemeinsame Werte gelten, die unvereinbar mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, einschließlich Verbrechen von totalitären Regimen, sind. Die einzelnen Mitgliedstaaten folgen in dieser Frage einem eigenen Ansatz, jedoch muss die Erinnerung an jene Verbrechen im Interesse der Versöhnung eine kollektive Erinnerung sein, die von uns allen geteilt und nach Möglichkeit weiter getragen wird. Die Union muss eine vermittelnde Rolle spielen";*

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2011 zum Gedenken an die Verbrechen totalitärer Regime in Europa und UNTER BEKRÄFTIGUNG, wie wichtig es ist, das Bewusstsein für die von totalitären Regimen begangenen Verbrechen durch Bemühungen um eine gemeinsame Erinnerung an diese Verbrechen in der gesamten Union zu schärfen, und unter Hervorhebung der bedeutenden Rolle, die dieses Bewusstsein dabei spielen kann, die Rehabilitierung oder das Wiederaufleben totalitärer Ideologien zu verhindern, was durch den europaweit begangenen Tag der Erinnerung an die Opfer totalitärer und autoritärer Regime (23. August) untermauert wird;

¹⁴ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

¹⁵ 6387/11 FREMP 13 JAI 101 COHOM 44 JUSTCIV 19 JURINFO 5.

¹⁶ 10139/1/11 FREMP 53 JAI 318 COHOM 131 JUSTCIV 128 JURINFO 30.

¹⁷ 10168/13 FREMP 73 JAI 430 COHOM 99 JUSTCIV 139 EJUSTICE 53 SOC 386 CULT 65 DROIPEN 63.

UNTER WÜRDIGUNG der wichtigen Rolle, die die Grundrechteagentur der Europäischen Union insofern spielt, als sie im Rahmen ihres Mandats auf diesem Gebiet fachkundige unabhängige Analysen erstellt, und UNTER HINWEIS auf die jüngsten Berichte der Grundrechteagentur, in denen sie das Ausmaß und die Auswirkungen von Hassverbrechen in Europa dokumentiert und Maßnahmen mit dem Ziel empfiehlt, Hassverbrechen deutlicher sichtbar zu machen und die Rechte der Opfer auf allen drei Ebenen, d.h. in den Rechtsvorschriften, seitens der Polizei und in der Praxis, anzuerkennen;

UNTER HINWEIS auf die wichtige Arbeit anderer internationalen Organisationen insbesondere des Europarats und dessen entscheidende Rolle bei der Förderung und Entwicklung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, GESTÜTZT AUF die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere deren Artikel 14 und die diesbezügliche Rechtsprechung, sowie die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) und unter BETONUNG, wie wichtig es ist, Synergien zu schaffen;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der Aufforderung, rassistische Beweggründe und Vorurteile als Beweggründe für Straftaten sichtbar zu machen (zu "enttarnen")¹⁸, die sich in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses als Aufruf an die EU-Mitgliedstaaten, etwaige rassistische oder fremdenfeindliche Motive, die zu Straftaten führen, bei der Bestimmung des Strafmaßes zu berücksichtigen, niederschlägt;

UNTER HERVORHEBUNG der großen Bedeutung der Meinungsfreiheit (Artikel 11 der Charta der Grundrechte), auf die auch in Artikel 7 des Rahmenbeschlusses Bezug genommen wird, und zugleich unter Anerkennung der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR, nach der einige spezifische Formen der Meinungsäußerung, einschließlich Meinungsäußerungen, die Hassreden sind, nicht unter den Schutz nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen¹⁹;

¹⁸ Z.B. Europäischer Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), *Nachova und andere gegen Bulgarien*, Nr. 43577/98 und 43579/98, 6. Juli 2005 sowie *Stoica gegen Rumänien*, Nr. 42722/02.

¹⁹ Z.B. Europäischer Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), *Gunduz gegen Türkei* Nr. 35071/97, 4. Dezember 2003 und *Garaudy gegen Frankreich* Nr. 65831/01, 24. Juni 2003.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER TATSACHE, dass das Internet ein vielfach genutztes "Instrument" für die Verbreitung von Hassreden ist und viele der schwerwiegendsten Vorfälle von Belästigung im Internet geschehen, und UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Cyberkriminalität des Europarats über die strafrechtliche Verfolgung rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen, die mittels Computernetzen begangen werden;

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, Opfern von Hassverbrechen Beistand, Unterstützung und Schutz zu gewähren, EINGEDENK der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, in der die Opfer von Hassverbrechen ausdrücklich genannt werden ²⁰;

UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass verlässliche und vergleichbare Daten zu Hassverbrechen in effizienter und systematischer Weise gesammelt werden müssen, so weit wie möglich einschließlich der Anzahl derartiger, von der Öffentlichkeit gemeldeter und von den Behörden verzeichneter Vorfälle; der Anzahl der Verurteilungen, der Vorurteile bzw. Beweggründe, die diesen Straftaten zu Grunde lagen, sowie der verhängten Strafen;

UNTER BETONUNG der Tatsache, wie wichtig die Ausbildung für die Personen ist, die in der Praxis mit Opfern von Hassverbrechen in Kontakt kommen, um ihr Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer von Hassverbrechen zu schärfen und sie in die Lage zu versetzen, auf respektvolle und professionelle Weise mit den Opfern umzugehen; nicht zuletzt im Hinblick darauf, die Anzeige solcher Straftaten zu erleichtern;

UNTER KENNTNISNAHME der Beachtung, die das Europäische Parlament dem Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und Hassverbrechen schenkt. In seiner Entscheidung vom 14. März 2013 fordert es eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Hassverbrechen, durch Vorurteile motivierte Gewalt und Diskriminierung; die diesbezüglichen Anstrengungen auf europäischer und nationaler Ebene müssten verstärkt werden, insbesondere was die Erhebung von Daten, die Opferhilfe und die Ermutigung der Opfer, Vorfälle zur Anzeige zu bringen, betreffe. Auch gelte es, den Rahmen für den Schutz der LGBT zu verstärken und die nationalen Strategien für die Integration der Roma besser umzusetzen;

²⁰ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57. Dänemark hat sich an der Annahme dieser Richtlinie nicht beteiligt und ist nicht durch sie gebunden.

MIT BLICK AUF den Bericht, den die Kommission nach Artikel 10 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorlegen wird und anhand dessen die Wirksamkeit der geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hassverbrechen geprüft werden soll, damit der Rat beurteilen kann, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses nachgekommen sind;

UNTER KENNTNISNAHME der von der Kommission in ihrem Bericht vom 22. Dezember 2010 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "*Maßnahmen zum Gedenken an die Verbrechen totalitärer Regime in Europa*" zum Ausdruck gebrachten Absicht, die Voraussetzungen für ein zusätzliches Rechtsinstrument unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse des nächsten Berichts weiterhin zu prüfen.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

1. zu gewährleisten, dass der Rahmenbeschluss 2008/913/JI uneingeschränkt in nationales Recht umgesetzt worden ist und in der Praxis angewendet wird;
2. die Erfahrung anderer Mitgliedstaaten bei der Erweiterung des Spektrums der Straftaten, die nach ihren Strafrechtsvorschriften als Hassverbrechen gelten, sowie die Aufnahme weiterer Vorurteile als Beweggründe hinter diesen Straftaten zu prüfen;
3. für eine unverzügliche und wirksame Ermittlung und Strafverfolgung bei Hassverbrechen zu sorgen und zu gewährleisten, dass Vorurteile im gesamten Verlauf des Verfahrens als Beweggründe in Erwägung gezogen werden;
4. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Anzeigen von Hassverbrechen durch Opfer zu erleichtern – so weit wie möglich auch durch Verbände, die sie unterstützen –, unter anderem durch Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens in die Polizei und andere staatliche Einrichtungen;
5. umfassende und vergleichbare Daten zu Hassverbrechen zu sammeln und zu veröffentlichen, so weit wie möglich einschließlich der Anzahl derartiger, von der Öffentlichkeit gemeldeten und von den Strafverfolgungsbehörden verzeichneten Vorfälle, der Anzahl der Verurteilungen, der Vorurteile als Beweggründe, die diesen Straftaten zu Grunde lagen, sowie der verhängten Strafen;
6. zu gewährleisten, dass Opfer von Hassverbrechen Beistand, Unterstützung und Schutz erfahren, und zwar unter Berücksichtigung der bis zum 16. November 2015 umzusetzenden Richtlinie zum Opferschutz, insbesondere der fallweisen Feststellung der Schutzbedürfnisse eines Opfers nach Artikel 22 der Richtlinie;

7. Ausbildungsmaßnahmen für die zuständigen Personen zu fördern, die in der Praxis mit Opfern von Hassverbrechen in Kontakt kommen, um sie dadurch in die Lage zu versetzen, den Opfern effizient Beistand zu leisten;
8. präventive Maßnahmen zu auszubauen, unter anderem, indem das Gedenken an vergangene Verbrechen in der Menschenrechtserziehung, in den Geschichtslehrplänen und im einschlägigen Unterricht gewahrt wird und Schritte unternommen werden, um der Öffentlichkeit die Werte kultureller Vielfalt und Inklusion nahezubringen, und zwar mit dem Ziel, alle Gesellschaftsschichten für die Bekämpfung der Intoleranz zu gewinnen;
9. die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Cyberkriminalität des Europarats über die strafrechtliche Verfolgung rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen, die mittels Computernetzen begangen werden, zu prüfen, sofern sie noch aussteht;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

10. im Einklang mit bestehenden Verpflichtungen die vorhandenen Rechtsvorschriften der Union zu prüfen und dem Rat den Bericht vorzulegen;
11. für ein angemessenes Follow-up dieser Bewertung zu sorgen;
12. bei der Prüfung, inwieweit die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, der Frage gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, wie die fallweise Bewertung der Schutzbedürfnisse der Opfer (Artikel 22) in nationales Recht umgesetzt wurde;
13. den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Akteuren in den Mitgliedstaaten zu erleichtern und Leitlinien zu ihrer Förderung vorzugeben;
14. im Rahmen der einschlägigen Programme der Union die erforderlichen Mittel zur Finanzierung von Projekten und zur Bekämpfung von Hassverbrechen bereitzustellen, unter anderem für Projekte bezüglich des Geschichtsbewusstseins und für Sensibilisierungskampagnen;
15. zur Verbesserung der Erfassung verlässlicher und vergleichbarer Daten und ihrer Analyse beizutragen; und
16. die strategische Zusammenarbeit mit externen Akteuren (internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft) zu verbessern;

17. ERSUCHT DIE ZUSTÄNDIGEN EU-AGENTUREN,

18. insbesondere in Bezug auf die Grundrechteagentur, CEPOL, Eurojust und Europol, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats ihre Bemühungen fortzusetzen, Hassverbrechen zu bekämpfen und ihr Fachwissen zu bündeln;
19. anhand EU-weiter Studien weiterhin auf objektive, verlässliche und vergleichbare Weise zu beurteilen, wie weit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen von Hassverbrechen verbreitet sind;
20. mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um den Austausch bewährter Praktiken zu erleichtern und die Mitgliedstaaten auf Wunsch bei ihren Bemühungen zu unterstützen, wirksame Methoden zu entwickeln, damit Hassverbrechen eher angezeigt werden, und zu gewährleisten, dass sie ordnungsgemäß dokumentiert werden.
